

Pflichtenliste GwG (Checkliste) für Rechtsanwälte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG)*)

Erläuterung zur Verwendung dieser Pflichtenliste (Checkliste)

Das GwG verpflichtet bestimmte Unternehmen, Berufsangehörige oder Gewerbetreibende zur aktiven Mitwirkung bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend: „GW/TF“). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind (anders, als andere Berufsangehörige, z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) nicht per se „Verpflichtete“ im Sinne des GwG, sondern nur, soweit sie in Ausübung ihres Berufs

- a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,

Dementsprechend müssen Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, soweit sie an einem der vorgenannten Kataloggeschäfte mitwirken oder eine Transaktion durchführen, zum einen über ein allgemeines Risikomanagement in ihrer Kanzleiorganisation verfügen und zum anderen in den entsprechenden Mandaten konkreten einzelfallbezogenen Mandatspflichten nachkommen. Daneben bestehen weitere Sonderpflichten bei Auskunftersuchen bestimmter Behörden oder im Falle bestimmter Anordnungen.

Diese Checkliste stellt alle für den Rechtsanwalt im Rahmen vorerwählter Mitwirkungen und Transaktionsdurchführungen in Betracht kommenden Pflichten nach dem GwG in Tabellenform, gegliedert in allgemeines Risikomanagement („R“), einzelfallbezogene Mandatspflichten („M“) und Sonderpflichten („S“) zusammen. Besonders wichtige Hinweise sind in der Tabelle durch ein Dreieckssymbol („▶“) gekennzeichnet.

Die Pflichtenliste soll Ihnen einen dezidierten und zugleich komprimierten Überblick über die für Sie maßgeblichen Regelungen im GwG geben. Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den einzelnen Pflichten finden sich in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (in der Tabelle: „AAH“), die der Kammervorstand gem. § 51 Abs. 8 GwG erlassen bzw. genehmigt hat und die Sie auf unserer Internetpräsenz abrufen können. Die jeweilige Fundstelle ist in der Tabelle ebenso angegeben, wie die GwG-Norm, die die entsprechende Regelung enthält (in der Tabelle: „Vorschrift“) sowie, wenn ein Verstoß bußgeldbewehrt ist, die diesbezügliche Norm im GwG (in der Tabelle: „OWi“).

Sie können diese Pflichtenliste in Teil „R“ dazu verwenden, um das allgemeine Risikomanagement in Ihrer Kanzlei aufzubauen und es in regelmäßigen Abständen auf tatsächliche Umsetzung und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Den Teil „M“ betreffend die einzelfallbezogenen Mandatspflichten können Sie bei einschlägigen Mandaten als Muster zur Hand nehmen um so sicherzustellen, dass Sie alle maßgeblichen Pflichten erfüllen. Diese Checkliste ersetzt aber nicht die eingehende Befassung mit der Materie, sondern dient vor allem als Merkposten. Bitte befassen Sie sich daher mit den anwaltspezifischen Risiken, für Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

*) Alle §§-Angaben ohne ausdrückliche Angabe eines Gesetzes sind solche des GwG.

Muster-Prüfliste der bei der BRAK gebildeten „AG RAK Geldwäscheaufsicht“, verwaltet durch RAK Oldenburg

R Risikomanagement

1	Name, Vorname			
2	Kanzlei			
3	Anschrift			
4	Ort		5	Datum

OrdZ ¹	Gegenstand	AAH ²	Vorschrift	OWi	Erledigt/ Bemerkung
1000	Risikoanalyse	IV.1.	§ 5		
1010	Ermittlung der GW/TF-Risiken die für die vom Rechtsanwalt betreuten Mandate bestehen unter Berücksichtigung insbesondere der Anlagen 1 und 2 zum GwG sowie auf Grundlage nationaler Risikoanalyse zur Verfügung stehender Informationen	IV.1.a)	§ 5 I 1	§ 56 I Nr. 2	
1011	Ermittlung bezüglich des Mandantenrisikos, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ außergewöhnliche Umstände der Mandatsbeziehung ▪ Vehikel zur Vermögensverwaltung ▪ Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien ▪ bargeldintensive Unternehmen ▪ ungewöhnlich oder übermäßig komplizierte Eigentumsstruktur des Unternehmens ▪ Persönlicher Mandantenkontakt? ▪ Mandanten besonderer Risikogruppe zugehörig? 	IV.1.	§ 5 I 1, Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 2	
1012	Ermittlung bezüglich des Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung vermögender Privatkunden ▪ Produkte und Transaktionen, die Anonymität begründen können, wie Treuhandschaften ▪ Mandatsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte ▪ Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter ▪ neue Produkte und neue Geschäftsmodelle, einschl. neuer Vertriebsmechanismen 	IV.1.	§ 5 I 1, Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 2	
1013	Ermittlung bezüglich des geografischen Risikos z.B. Auslandsbezug zu Drittstaaten, <ul style="list-style-type: none"> ▪ deren Finanzsysteme nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von GW/TF verfügen ▪ in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten signifikant stark ausgeprägt sind ▪ gegen die Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt wurden ▪ die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind 	IV.1.	§ 5 I 1, Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 2	
1020	Bewertung der identifizierten GW/TF-Risiken <ul style="list-style-type: none"> ▪ hohes Risiko ▪ mittleres Risiko ▪ geringes Risiko 	IV.1.	Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 2	
1030	Dokumentation der Risikoanalyse	IV.1. IV.1.b)	§ 5 II Nr. 1	§ 56 I Nr. 3	
1040	Regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung	IV.1.	§ 5 II Nr. 2		

¹ Ordnungsziffer für interne Zwecke und zum Abgleich mit anderen Listen

² Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer in der jeweils aktuell gültigen Fassung

2000	Interne Sicherungsmaßnahmen		IV.2.	§ 6 I, II		
2020	Bei angestellten Rechtsanwältinnen obliegen Unternehmen (§ 6 Abs. 3 GwG)	Schaffen angemessener geschäfts- und kundenbezogener interner Sicherungsmaßnahmen, um GW/TF-Risiken in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern, insbesondere (OrdZ. 2030 bis 2070):	IV.2.a)	§ 6 I	§ 56 I Nr. 4	
2030		Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen bezüglich	IV.2.b) aa)	§ 6 II Nr. 1	§ 56 I Nr. 4	
2031		▪ Umgang mit GW/TF-Risiken				
2032		▪ Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17				
2033		▪ Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 I				
2034		▪ Aufzeichnung von Informationen und				
2035 2036		▪ Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 ▪ Einhaltung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften				
2040		Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung	IV.2.b) cc)	§ 6 II Nr. 4	§ 56 I Nr. 4	
2041		▪ Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von GW/TF				
2042		▪ Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen				
2050	Überprüfung der Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit	IV.2.b) dd)	§ 6 II Nr. 5	§ 56 I Nr. 4		
2060 2061 2062	erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter bzgl. Typologien und aktuelle Methoden der GW/TF sowie einschlägiger Vorschriften und Pflichten	IV.2.b) ee)	§ 6 II Nr. 6	§ 56 I Nr. 4		
2070	Überprüfung zuvor genannter Grundsätze und Verfahren durch unabhängige Prüfung, soweit Überprüfung angesichts Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist	IV.2.b) ff)	§ 6 II Nr. 7	§ 56 I Nr. 4		
2080 2081 2082	Überwachung der Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen und Aktualisierung bei Bedarf		§ 6 I 3	§ 56 I Nr. 4		
2090 2091 2092 2093	Soweit mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe: ▪ Bestellung Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter (► Rechte/Pflichten s. § 7 V bis VII) ▪ vorab Anzeige von Bestellung oder Entpflichtung bei der Aufsichtsbehörde	IV.2.b) bb)	§ 6 II Nr. 2, Verfg. der RAK Mchn. v. 19.12.2017 iVm § 7 III 1, § 7 IV 1	§ 56 I Nr. 8 (Bestellung)		
2100	Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems	IV.2.b) gg)	§ 6 V			
2110 2119	Treffen von Vorkehrungen, um auf Anfrage der FIU oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war ► Mandantenprivileg: Keine Auskunftspflicht, wenn sich Anfrage auf Informationen bezieht, die der Anwalt im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (Drittgeheimnisse unterliegen grds. nicht der Schweigepflicht). Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Anwalt weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für GW/TF-Zwecke genutzt hat oder nutzt.	IV.2.b) hh) vgl. auch V.1.	§ 6 VI			
2120	Vorherige Anzeige bei Aufsichtsbehörde, falls Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen Dritten übertragen wird	IV.2.c)	§ 6 VII			

M Mandatspflichten

1	Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt			
2	Mandats- bezeichnung			
3	Anschrift			
4	Datum		5	Aktenzeichen

OrdZ	Gegenstand	AAH	Vorschrift	OWi	Erledigt/ Bemerkung
3000	Allgemeine Sorgfaltspflichten	III.	§ 10		
3010	Identifizierung des Mandanten	III.1.c) aa)	§§ 10 I Nr. 1, 11, 12, 13	§ 56 I Nr. 16 (Vornahme) § 56 I Nr. 30 (Erhebung)	
3011	<ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Feststellung und Erhebung von <ul style="list-style-type: none"> - Vorname und Nachname - Geburtsort und Geburtsdatum - Staatsangehörigkeit - Wohnanschrift ○ Überprüfung anhand gültigem, vor Ort vorgelegtem Personalausweis oder Reisepass (► weitere zugelassene Identifizierungsmöglichkeiten: s. § 12 I) 				
3012	<ul style="list-style-type: none"> ○ Überprüfung anhand gültigem, vor Ort vorgelegtem Personalausweis oder Reisepass (► weitere zugelassene Identifizierungsmöglichkeiten: s. § 12 I) 				
3013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Personen und Personengesellschaften <ul style="list-style-type: none"> ○ Feststellung und Erhebung von <ul style="list-style-type: none"> - Firma, Name oder Bezeichnung - Rechtsform - Registernummer, falls vorhanden - Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung - die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person vorstehende Daten ○ Überprüfung anhand Registerauszug bzw. dokumentierter Einsichtnahme), anhand Gründungsdokumenten oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente 				
3014					
3016	<ul style="list-style-type: none"> ► Kein Verzicht auf Identifizierung, weil Mandant persönlich bekannt. Lediglich bei bereits früher durchgeführter Identifizierung kann von neuerlicher Identifizierung abgesehen werden. 				
3017	<ul style="list-style-type: none"> ► Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten (§ 14) kann Überprüfung auf Grundlage sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen i.S.v. § 14 II erfolgen. 				
3018	<ul style="list-style-type: none"> ► Identifizierung kann nach Maßgabe von § 17 Dritten (z.B. Rechtsanwälten, ggf. Identverfahren der Zustelldienste) übertragen werden. 				
3020 3021	Identifizierung einer für den Mandanten auftretenden Person (Angestellte, Mitarbeiter, Bote, Bevollmächtigter) wie Mandant selbst (s. oben OrdZ. 3010 ff)	III.1.c) bb)	§§ 10 I Nr. 1, 11, 12, 13	§ 56 I Nr. 16 (Vornahme) § 56 I Nr. 30 (Erhebung)	
3022	Prüfung, ob die für den Mandanten auftretende Person berechtigt ist, den Mandanten zu vertreten	III.1.c) bb)	§ 10 I Nr. 1		

3030	(3070) Konkreter Maßnahmenumfang muss dem GW/TF-Risiko entsprechen; neben allgemeinen Risikofaktoren (Anlagen 1 und 2 zum GwG) auch Mandatszweck, Gegenstandswert und Dauer der Mandantenbeziehung (vgl. § 10 II und III.1.b AAH; OWi: § 56 I Nr. 22)	Abklärung, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt ► Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird (Einzelheiten: § 3).	III.1.c) cc)	§ 10 I Nr. 2 § 3	§ 56 I Nr. 17		
3032		Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten durch Feststellung und Erhebung von o Vorname und Nachname	III.1.c) cc) III.1.c) bb) (iii)	§§ 10 I Nr. 2, 11 V	§ 56 I Nr. 18 (Vornahme) § 56 I Nr. 31 (Erhebung d. Namens)		
3033		▪ falls in Ansehung des GW/TF-Risikos angemessen: darüber hinaus o Geburtsort und Geburtsdatum o Staatsangehörigkeit o Wohnanschrift					
3034		▪ Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln, falls Mandant keine natürliche Person ist					
3035		▪ Vergewisserung durch risikoangemessene Maßnahmen, dass zur Identifizierung erhobene Angaben zutreffend sind					
3038		► Rechtsanwälte als Verpflichtete können Einsicht in das Transparenzregister nehmen und hieraus Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten prüfen (§ 23 I Nr. 2); der Verpflichtete darf sich jedoch nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen (§ 11 V 3).					
3040			Einhaltung und Bewertung von Informationen über Zweck und angestrebte Art des Mandats, falls sich Informationen nicht bereits zweifelsfrei aus dem Mandat ergeben	III.1.d)	§ 10 I Nr. 3	§ 56 I Nr. 19	
3041							
3042							
3050			Feststellung mit angemessenem, risikoorientiertem Verfahren (z.B. Selbstauskunft, Internetrecherche, Datenbanken), ob Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter ‚politisch exponierte Person‘ (PEP) ist bzw. Familienmitglied oder ihr bekanntermaßen nahestehende Person. ► PEP ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat (vgl. § 1 Abs. 12, auch mit konkreter „insbesondere“-Aufzählung. ► Falls Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter PEP bzw. Familienmitglied oder ihr bekanntermaßen nahestehende Person führt das zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 15 III Nr. 1 a; vgl. Ziff. 3.10)	III.1.e)	§ 10 I Nr. 4	§ 56 I Nr. 20	
3057							
3058							
3060		Kontinuierliche Überwachung der Mandatsbeziehung einschließlich Transaktionen zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen	III.1.f)	§ 10 I Nr. 5	§ 56 I Nr. 21		
3061		▪ mit den beim Rechtsanwalt vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Mandanten und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Mandantenprofil und					
3062		▪ soweit erforderlich, mit den beim Rechtsanwalt vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte					

3080	Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	III.1.a)	§ 10 III (für Identifizierung: § 11 I)	§ 56 I Nr. 27 (für Identifizierung)	
3081	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung vor Begründung der Mandatsbeziehung bzw. vor Durchführung der Transaktion; Abschluss während Begründung der Mandatsbeziehung statthaft, falls geringes GF/TF-Risiko und erforderlich, um normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen 				
3082					
3083	Im Übrigen:				
3084	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Begründung einer Mandatsbeziehung ▪ außerhalb einer Mandatsbeziehung bei Geldtransfers ab EUR 1.000 und bei sonstigen Transaktionen ab EUR 15.000 				
3085	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Maßgabe von § 10 III Nr. 3 bei Vorliegen von Tatsachen, die auf GF/TF hindeuten 				
3086	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Zweifeln, ob die zur Identität des Mandanten, für ihn auftretender Personen oder zu wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind 				
3090	Bei Absehen von der Identifizierung bei vormals durchgeführter Identifizierung: Wenn äußere Umstände Zweifel begründen, ob früher erhobene Angaben weiterhin zutreffen, erneute Identifizierung	III.1.c) dd)	§ 11 III 2	§ 56 I Nr. 29	
3100	Mandatsbeziehung darf nicht begründet oder fortgesetzt werden bzw. muss durch Kündigung oder in anderer Weise beendet werden, wenn Rechtsanwalt die Pflichten nach Nrn. 3010 bis 3050 nicht erfüllen kann	III.1.g)	§ 10 IX	§ 56 I Nr. 26	
3108	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mandantenprivileg: Mandat darf begründet und fortgesetzt und muss nicht gekündigt oder sonst beendet werden, wenn Mandant Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn der Rechtsanwalt weiß, dass der Mandant Rechtsberatung bewusst für GW/TF-Zwecke in Anspruch nimmt; Pflichten nach OrdZ 3010 bis 3050 bleiben jedoch unberührt. 				
3109					
3110	Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten (§ 14)	III.2.	§ 14 I, §§ 14 I 3 iVm 10 II 4, § 14 II 2	§ 56 I Nr. 32 (Sicherstellung und Überwachung)	
3111	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergewisserung, dass Mandat tatsächlich mit einem geringeren GF/TF-Risiko verbunden ist 				
3112	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung der Überprüfung von Transaktionen und Überwachung von Mandatsbeziehung in Umfang, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden ▶ Bei vereinfachten Sorgfaltspflichten Reduzierung hinsichtlich Umfangs der allgemeinen Sorgfaltspflichten, insbes. bzgl. Überprüfung der Identität (vgl. § 14) 				
3120	Bei höherem GF/TF-Risiko zusätzlich Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 15)	III.3.	§ 15 I, II, IV,	§ 56 I Nr. 33, § 56 I Nr. 34 (Zustimmung), § 56 I Nr. 35 (Maßnahmen zur Herkunftsbestimmung), § 56 I Nr. 36 bzw. Nr. 38 (Überwachg.) § 56 I Nr. 37 (Untersuchg.)	
3121	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung des konkreten Umfangs zu ergreifender Maßnahmen entsprechend dem höheren TF/GW-Risiko 				
3122	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung oder Fortführung des Mandats bedarf Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene 				
3123	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der Vermögenswerte, die im Rahmen des Mandats oder der Transaktion eingesetzt werden 				
3124	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verstärkte kontinuierliche Überwachung des Mandats 				
3125	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei besonders komplexen, großen, ungewöhnlich ablaufenden oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgende Transaktionen: Untersuchung der Transaktion, um das GW/TF-Risiko überwachen und einschätzen zu und ggf. prüfen zu können, ob Meldepflicht nach § 43 I vorliegt 				
3127	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verstärkte Sorgfaltspflichten insbesondere, falls <ul style="list-style-type: none"> - Mandat oder wirtschaftlich Berechtigter PEP (vgl. OrdZ. 3057) bzw. deren Familienmitglied oder bekanntermaßen ihr nahestehende Person 				
3128	<ul style="list-style-type: none"> - nach Maßgabe von § 15 I Nr. 1 b) nat. oder jur. Person in Drittstaat mit hohem Risiko 				
3129	<ul style="list-style-type: none"> - besonders komplexe, große, ungewöhnlich ablaufende oder in nicht offensichtlich wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zwecken erfolgende Transaktionen 				

3130 3131	Bei Auslagerung der Sorgfaltspflichten auf Dritte ▪ Auslagerung nur auf einen zulässigen Dritten (insbes. andere Verpflichtete, z.B. Rechtsanwälte, soweit sie Verpflichtete sind) nach Maßgabe von § 17 I, II bzw. (eingeschränkt auf Pflichten nach § 10 I Nrn. 1 bis 4) auf Dritten nach § 17 V	III.1.h)	§ 17	§ 56 I Nr. 51 (Dritter in Drittstaat mit hohem Risiko)	
3132	▪ Sicherstellung, dass Dritter Informationen einholt, die für Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 I Nrn. 1 bis 3 notwendig sind und diese Informationen dem Rechtsanwalt unverzüglich und unmittelbar übermittelbar werden				
3133	▪ Angemessene Schritte um zu gewährleisten, dass Dritter auf Anforderung unverzüglich Dokumentenkopien zur Identitätsprüfung des Mandanten sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegt				
3134	▪ bei Auslagerung auf andere, als die in § 17 I genannten Dritten:				
3135	○ Überzeugung von Zuverlässigkeit des Dritten vor Übertragung sowie durch Stichproben				
	○ Überzeugung von Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen des Dritten				
3136	○ vertragliche Vereinbarung				
3138	► Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn Dritter ebenfalls Verpflichteter derselben Gruppe im Inland ist (Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar) bzw. im Ausland nach Maßgabe von § 17 IV				
4000	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	VI.	§ 8		
4010	Aufzeichnen und Aufbewahren erhobener Angaben und eingeholter Informationen	VI.	§ 8 I Nr. 1, § 8 I 2	§ 56 I Nr. 9	
4011	▪ über den Mandanten				
4012	▪ über für Mandanten auftretende Personen				
4013	▪ über den wirtschaftlich Berechtigten				
4014	▪ über Mandatsbeziehungen und Transaktionen				
4015	▪ über getroffene Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei jur. Personen				
4020	Fertigung vollständiger Kopien oder digitale Erfassung von Ausweisdokumenten natürlicher Personen bzw. Registerunterlagen oder anderen Dokumenten i.S.v. § 12 II, III GwG	VI.	§ 8 II 1-3	§ 56 I Nr. 9	
4030	Bei Absehen von erneuter Identifizierung (§ 11 III 1): Aufzeichnung des Namens des zu Identifizierenden sowie des Umstands, dass er bereits früher identifiziert wurde	VI.	§ 8 II 4	§ 56 I Nr. 9	
4040	Aufzeichnen und Aufbewahren hinreichender Informationen über Durchführung und Ergebnisse der Risikobewertung betreffend (allgemeine, vereinfachte bzw. verstärkte) Sorgfaltspflichten nach §§ 10 II, 14 I und 15 II und Angemessenheit ergriffener Maßnahmen	VI.	§ 8 I Nr. 2	§ 56 I Nr. 9	
4050	Aufzeichnen und Aufbewahren der Untersuchungsergebnisse nach § 15 V Nr. 1 (verstärkte Sorgfaltspflichten bei komplexen, großen, ungewöhnlichen, ohne offensichtlich wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgende Transaktionen)	VI.	§ 8 I Nr. 3	§ 56 I Nr. 9	
4060	Aufzeichnen und Aufbewahren von Erwägungsgründen und Begründung des Bewertungsergebnisses bei Sachverhalten hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 I	VI.	§ 8 I Nr. 4	§ 56 I Nr. 9	
4061					
4062					
4070	Aufbewahrung der Aufzeichnungen und sonstigen Belege für die Dauer von fünf Jahren (Fristbeginn: Ende des Kalenderjahres)	VI.	§ 8 IV	§ 56 I Nr. 10	
4080	Unverzügliche Vernichtung der aufbewahrten Aufzeichnungen und sonstigen Belege nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen	VI.	§ 8 IV		

5000	Meldepflichten und Pflichten in diesem Zusammenhang		§ 43		
5010	Soweit nicht das Mandantenprivileg (► s.u.) greift, unverzügliche Meldepflicht bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass	V.1., III.1.c) cc) (Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter), V.2.	§ 43 I, II, § 45	§ 56 I Nr. 59	
5011	▪ ein Vermögensgegenstand, der mit einer Mandatsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,				
5012	▪ ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder				
5013	▪ der Mandant seine Pflicht nach § 11 VI 3 offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat				
5017	► Mandantenprivileg: Keine Meldepflicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Anwalt im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (Drittgeheimnisse unterliegen grundsätzlich nicht der Schweigepflicht). Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Anwalt weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für GW/TF-Zwecke oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.	V.1.			
5018	► Die Meldung muss elektronisch über das Portal goAML (https://goaml.fiu.bund.de) erfolgen (vorab Registrierung erforderlich!).				
5019					
5020	Aussetzung der Durchführung von Transaktionen, wegen der eine Meldung erfolgt ist nach Maßgabe von § 46 I		§ 46		
5030	Verbot der Weitergabe der Information betreffend	V.3.	§ 47	§ 56 I Nr. 60	
5031	▪ beabsichtigte oder erstattete Verdachtsmeldung,				
5032	▪ aufgrund Verdachtsmeldung eingeleitetem Ermittlungsverfahren				
5033	▪ Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 III				
5038	► Das Bemühen des Rechtsanwalts, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt – als solches – gem. § 47 IV nicht als Informationsweitergabe.				

S Sonderpflichten

OrdZ	Gegenstand	AAH	Vorschrift	OWi	Erledigt/ Bemerkung
6000	Auskunftspflichten				
6010	Auskunftserteilung gegenüber der FIU auf deren Auskunftsverlangen	V.4.	§ 30 III	§ 56 I Nr. 57	
6018	► Mandantenprivileg: Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sich Verlangen auf im Rahmen von Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangten Informationen bezieht; Auskunftspflicht bleibt dagegen bestehen, wenn Rechtsanwalt weiß, dass der Mandant Rechtsberatung für GW/TF-Zwecke in Anspruch genommen hat oder nimmt.				
6019					
6020	Auskunftserteilung über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen sowie Vorlage von Unterlagen auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer, soweit für die Einhaltung der Anforderungen nach dem GwG von Bedeutung	VII.	§ 52 I	§ 56 I Nr. 63 (Auskünfte)	
6027	► Auskunftsverweigerungsrecht, soweit Beantwortung Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit sich bringt.				
6028	► Mandantenprivileg: Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sich Verlangen auf im Rahmen von Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangten Informationen bezieht; Auskunftspflicht bleibt dagegen bestehen, wenn Rechtsanwalt weiß, dass der Mandant Rechtsberatung für GW/TF-Zwecke in Anspruch genommen hat oder nimmt.				
6029	► Auskunftsverweigerungsrecht lässt Pflicht zur Vorlage von Unterlagen unberührt.				
6030	Darlegung auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer, dass Umfang der im Rahmen allgemeiner, vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf GW/TF-Risiken angemessen ist		§ 10 II 4 (ggf. iVm § 14 I 2 bzw. 15 II 3)	§ 56 I Nr. 23	
7000	Anordnungsbezogene Pflichten				
7010	Zur Verfügungstellung der Risikoanalyse auf Verlangen der Aufsichtsbehörde	IV.1.	§ 5 II Nr. 3		
7020	Duldung des Betretens und der Besichtigung der Kanzleiräume zu üblichen Geschäftszeiten durch die Rechtsanwaltskammer bei Vor-Ort-Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen	VII.	§ 52 III iVm II	§ 56 I Nr. 64	
7021					
7022					
7030	Risikoangemessene Anwendung von Vorschriften betreffend interne Sicherungsmaßnahmen auf Anordnung der Aufsichtsbehörde gegenüber einzelnen Rechtsanwälten oder Gruppen von Rechtsanwälten wegen der Art der betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Kanzleibetriebs		§ 6 I IX	§ 56 I Nr. 6	
7040	Befolgung vorübergehender Untersagung der Berufstätigkeit durch die Rechtsanwaltskammer bei vorsätzlich oder fahrlässig nachhaltigem Verstoß gegen das GwG oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde und dessen Fortsetzung trotz Verwarnung		§ 51 V	§ 56 I Nr. 61	